

Satzung des Kreismusikverbandes Westerwald e.V.
im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. und der
Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.



§1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Kreismusikverband ist eine Vereinigung von Musikvereinen, Spielmanns- und Fanfarenzügen, sonstiger Orchestervereinigungen und Einzelmitgliedern.
2. Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Namensbezeichnung lautet:
Kreismusikverband Westerwald e.V. im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. und der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. – nachfolgend kurz „Verband“ genannt -.
4. Der Verband hat seinen Sitz in 56410 Montabaur.

§2 Zweck und Ziel

Der Verband dient ausschließlich der Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und will damit zur Pflege der Kultur unseres Volkes beitragen. Dieses Ziel wird erreicht durch Förderung der Jugendausbildung, Musiker- und Dirigentenkurse, Musikfeste, Vermittlung geeigneter Musikliteratur, Jugendmusiktage und ähnlicher fördernder Maßnahmen. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Verbandes ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen mit sämtlichen Akten der zuständigen Kreisbehörde zu übergeben, mit der Bestimmung, es im Interesse einer künftigen, den Zweck des §2 dieser Satzung erfüllenden Volks- oder Blasmusikorganisation zu verwalten.

§4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können alle Musikvereine, Spielmanns- und Fanfarenzüge und sonstige Orchestervereinigungen aufgenommen werden, die für eine musikalische Tätigkeit im Sinne der Volksmusik geeignet sind und die Zwecke des Verbandes anerkennen und fördern.
2. Einzelpersonen können Mitglied des Verbandes werden, wenn sie die Ziele des Verbandes anerkennen und fördern.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft schließt die mittelbare Mitgliedschaft im Landesmusikverband und in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände ein.
4. Die Aufnahme als Mitglied in den Verband bedarf eines schriftlichen Antrages beim Kreisvorstand.

§5 Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss bzw. durch Tod oder Vereinsauflösung.

- a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich per Einschreiben zu erklären.
- b) Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren Pflichten nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. Nach Maßgabe der Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Sich von den zuständigen Organen des Verbandes in allen musikalischen und sonstigen Vereinsangelegenheiten kostenlos beraten zu lassen.
3. Ehrungen und Auszeichnungen nach den jeweils gültigen Ehrenordnungen des Landesmusikverbandes, der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände wie auch des Kreismusikverbandes zu beantragen.

§7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Allgemeine Anordnungen, die von den zuständigen Verbandsorganen als für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten.
2. Die vom Verband benötigten Berichte über Mitgliederzahlen und Vereinsangelegenheiten rechtzeitig zu erstatten.
3. Die Vereinsumlage rechtzeitig zu entrichten.

§8 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Die Kreisverbandsleitung, nachfolgend „Verbandsleitung“ genannt
3. Die Kreismusikjugend
4. Der Kreismusikbeirat
5. Der Vorstand der Kreismusikjugend

§9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Verbandes. Sie findet jährlich, nach Möglichkeit im letzten Quartal eines jeden Kalenderjahres, statt, wenn besondere Umstände keinen anderen Zeitpunkt erfordern.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind:
 - a) Die Mitglieder der Verbandsleitung. Die Leitungsmitglieder können ihre Stimme nicht auf einen Vertreter übertragen.
 - b) Die Einzelmitglieder des Kreismusikverbandes mit 1/10 Stimmanteil.
 - c) Die Delegierten der Mitgliedsvereine. Auf je angefangene 10 aktive Vereinsmitglieder über 18 Jahre entfällt ein Delegierter. Eine Übertragung auf ein Mitglied der Verbandsleitung ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins kann der Hauptversammlung beiwohnen.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - b) Prüfung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen der Verbandsleitung mit den Wahlen der Fachleiter für die einzelnen Musikbereiche nach Bedarf
 - e) Wahlen der Kassenprüfer
 - f) Festlegung der Vereinsumlage
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Verbandsleitung, wenn diese die Entscheidung an die Hauptversammlung verweist.
 - j) Abhaltung und Vergabe von Kreismusikfesten
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
5. Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung
 - a) Zur Hauptversammlung wird von der Verbandsleitung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder per Email an die im Vereinsverwaltungsprogramm angegebene Emailadresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

- b) Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind der Geschäftsstelle des Verbandes spätestens 2 Wochen vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit anerkennt. Grundsätzlich sind zur Tagesordnung die Anträge schriftlich unter Wahrung des Eingabetermins einzureichen.
- c) Die Verbandsleitung kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsstelle des Kreismusikverbandes schriftlich beantragt wird. Für die Einberufung gilt Abs. a). Die Einberufungsfrist kann aus wichtigen Gründen gekürzt werden; sie muss jedoch mindestens 2 Wochen betragen.
- d) Einer der Vorstände eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Antrag muss geheime Abstimmung erfolgen.
- e) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

6. Wahlen zur Verbandsleitung

- a) Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Der Wahlausschuss wird von der Hauptversammlung gewählt. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus und werden durch Nachwahl ersetzt. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, stellt das Wahlergebnis fest und gibt dies der Versammlung bekannt.
- b) Grundsätzlich werden Wahlen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Wird nur 1 Vorschlag eingereicht, kann offen gewählt werden. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die meisten Stimmen auf sich vereint.
- c) Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufes der Hauptversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen Bewerber mit unerlaubten Mitteln (Beleidigung, Verleumdung) agiert worden ist. Die Hauptversammlung entscheidet sofort endgültig über diese Einsprüche, nachdem der Einsprechende seinen Einspruch vor der Hauptversammlung begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

§10 Verbandsleitung

1. Die Verbandsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) bis zu vier gleichberechtigten Vorständen
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Kreismusikleiter
 - f) dem Vorsitzenden der Kreismusikjugend, dessen Stellvertreter und dem Kreisjugendmusikleiter.
 - g) den Fachleitern für die einzelnen Musikbereiche nach entsprechender Wahl durch die Hauptversammlung.
z.B.: Fachleiter für Blasorchester
 Fachleiter für Spielmannszüge
 Fachleiter für Fanfarenzüge
 Fachleiter für Zupfinstrumente (Mandolinenorchester)
 Fachleiter für Tasteninstrumente
 usw.
 - h) bis zu zwei Beisitzern
2. Die Verbandsleitung wird auf 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Verbandsleitung vorzeitig aus, so ist die Verbandsleitung berechtigt, bis zur nächsten Hauptversammlung ein Mitglied der Verbandsleitung zu bestellen, welches die Aufgaben des Ausgeschiedenen wahrnimmt. Scheidet ein Kassenprüfer aus, wird von der Verbandsleitung ein Vertreter eines Mitgliedvereines oder ein Einzelmitglied mit der Kassenprüfung beauftragt. Die Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied der Verbandsleitung oder des Kassenprüfers erfolgt in der nächsten Hauptversammlung.
3. Die Verbandsleitung beschließt über die laufenden Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
4. Der Geschäftsführer leitet die Sitzungen der Verbandsleitung und beruft die Verbandsleitung nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung soll mindestens 2 Wochen betragen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern der Verbandsleitung unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung mit Begründung verlangt wird.
5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied der Verbandsleitung zu unterzeichnen ist.

§11 Kreismusikbeirat

1. Der Kreismusikbeirat besteht aus:
 - a) einem der Vorstände
 - b) dem Kreismusikleiter
 - c) dem Kreisjugendmusikleiter
 - d) den Fachleitern

Satzung des Kreismusikverbandes Westerwald e.V.

2. Der Kreismusikbeirat berät über alle musikalischen und kulturellen Angelegenheiten des Verbandes. Seine Beschlüsse werden in der Vorstandssitzung und in der Hauptversammlung vom Kreismusikleiter vertreten.
3. Der Kreismusikleiter ruft in Absprache mit den Vorständen den Kreismusikbeirat ein.
4. Der Kreismusikbeirat kann bis zu 3 Personen beratend zur Behandlung von Fachfragen hinzuziehen.
5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des Musikbeirates zu unterzeichnen ist.
6. Der Kreismusikleiter und der Kreisjugendmusikleiter sind verantwortlich für die einzelnen Kreisorchester. Sämtliche Kreisorchester sind Einrichtungen des Kreismusikverbandes.

§12 Kreismusikjugend – Jugendordnung

1. Die Kreismusikjugend ist die Vereinigung aller Jugendgruppen der Mitgliedsvereine im Kreismusikverband Westerwald.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Kreismusikjugend sind in der Jugendordnung festzulegen, die von der Hauptversammlung des Kreismusikverbandes bestätigt und Bestandteil dieser Satzung wird.
3. Die Jugendordnung sichert der Kreismusikjugend Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der ihr zufließenden Mittel zu.
4. Über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Kreismusikjugend beschließen ihre Organe. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Kreismusikverbandes.
5. Änderungen der Jugendordnung der Kreismusikjugend bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung des Kreismusikverbandes.
6. Die Organe der Kreismusikjugend verpflichten sich, unbeschadet der Bestimmung der Jugendordnung, zur Beachtung der Satzungsbestimmungen des Kreismusikverbandes.

§13 Gemeinsame Bestimmungen für die Amtsführung

1. Die Bestimmungen des §9 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Geheime Abstimmung kann jedoch von jedem Mitglied beantragt werden.
2. Mitglieder der Kreisorgane dürfen an Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile bringen können.
3. Über Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen.

§14 Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand

1. Zu ihm gehören
 - a) die Vorstände
 - b) der Geschäftsführer
 - c) der Kassenwart
 - d) der Kreismusikleiter
2. Nach außen vertretungsberechtigt ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes allein.
3. Soweit die Verbandsleitung (§10) nach dieser Satzung für die Fassung von Beschlüssen zuständig ist, ist der geschäftsführende Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, so zustande gekommene Beschlüsse zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sich die Vorstände gegenseitig vertreten. Bei deren Verhinderung werden sie durch den Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung durch den Kassenwart vertreten.

§15 Kassenverwaltung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verband anzunehmen und hierfür zu bescheinigen
 - b) Zahlungen nach Anweisungen durch einen der Vorstandsvorstände zu leisten.
 - c) Sämtliche die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Nach Schluss des Rechnungsjahres fertigt der Kassenwart den Jahresabschluss an. Dieser ist von den 2 Kassenprüfern auf seine Richtigkeit hin zu prüfen. Der Jahresabschluss ist, mit dem Bericht der Kassenprüfer, der Hauptversammlung vorzulegen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

§16 Kreisordnung

1. Die Grenzen des Kreismusikverbandes sollen grundsätzlich den politischen Kreisgrenzen angepasst sein.

§17 Kreismusikfest

1. Das Kreismusikfest sollte jährlich stattfinden. Der Antrag auf Ausrichtung ist gemäß §9 Abs. 5b zu stellen. Über die Vergabe entscheidet die Hauptversammlung.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Kreismusikverbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in den Mitgliedsvereinen sowie der Mitglieder der Verbandsleitung erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied der Verbandsleitung sowie eines Mitgliedsvereins insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Verbandes, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verband sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann von der Verbandsleitung beschlossen werden.

§19 Satzungsänderung

1. Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§20 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie muss mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Beschlossen in der Hauptversammlung am 22.11.2014, ersetzt Fassung vom 14.11.2009
Letzte Änderung: Hauptversammlung am 17.11.2018: Datenschutz §18 aktualisiert.